

**Satzung**  
**über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**der Stadt Endingen**  
(Änderung der Abwassersatzung)  
**vom 17.12.2025**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Endingen am 17.12.2025 Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

§ 44 Vorauszahlungen, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Zählergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen werden in drei gleichbleibenden Abschlagszahlungen erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zur nächsten Abschlagszahlung.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Drittel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 40), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) und jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten Zählergebühr (§§ 42 c und 43 Abs. 1 Satz 3) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 5 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 7 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Endingen, den 17.12.2025

Tobias Metz  
Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der oben genannten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.